

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VON STADLER

gültig ab 06. September 2021

Für Themen, die in der Bestellung und deren Bestätigung oder im Vertrag der Parteien nicht abweichend geregelt sind, gelten die Bestimmungen der vorliegenden AEB als maßgebend.

1. Definitionen

1.1 „**Stadler**“: jede in Ungarn eingetragene Firma von Stadler, deren Gründer oder Mitinhaber die Schweizer Firmen Stadler Bussnang AG und/oder Stadler Rail AG beziehungsweise deren Rechtsnachfolger sind.

1.2 „**Ware**“: die in der Bestellung festgelegte Sache (Material, Ware, Gerät, Anlage, Dienstleistung usw.), die der Lieferant nach den Bestimmungen des Vertrags dem Auftraggeber einschließlich der dazu gehörenden Dokumentation und Dienstleistungen zu übergeben hat.

1.3 „**Parteien**“: Lieferant und Auftraggeber zusammen.

1.4 „**Auftraggeber**“: Die Firma von Stadler, die dem Lieferanten zwecks Beschaffung der Ware eine Bestellung erteilt.

1.5 „**Bestellung**“: Angebot des Auftraggebers zur Beschaffung der Ware, mit deren Annahme durch den Lieferanten mit unverändertem Inhalt oder mit deren Bestätigung mit den vom Auftraggeber akzeptierten Änderungen zwischen den Parteien vertragliche Rechte und Pflichten entstehen.

1.6 „**Vertrag**“: Die Bestellung und deren Bestätigung oder Erfüllung sowie die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zusammen.

1.7 „**Kaufpreis**“: Der in der Bestellung festgelegte Gegenwert der Ware. Im Kaufpreis sind auch die in der Bestellung festgehaltenen und ausführlich angegebenen Kosten inbegriffen. Im Kaufpreis sind die Kosten für die Verpackung, die Versicherung des Transports an den Erfüllungsort beziehungsweise alle zusätzlichen und Abwicklungskosten einschließlich der Kosten für etwaige Importgenehmigungen (DDP, Incoterms 2010) inbegriffen. Die MWST wird gesondert ausgewiesen.

1.8 „**Lieferant**“: Der Verkäufer, der aufgrund des Vertrags verpflichtet ist, die Ware an den Auftraggeber zu liefern.

2. Erfüllung

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ware in der im Vertrag festgelegten Menge, Qualität und Art gegen den Kaufpreis – mit dem zumutbaren Sachverständnis und der zumutbaren Sorgfalt – zu dem in der Bestellung festgelegten Termin, an dem daselbst festgelegten Ort und mit den daselbst festgelegten Bedingungen zu leisten. Mangels einer anderen Bedingung ist die Ware 1. Klasse.

Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Adresse; mangels einer solchen ist es der Standort des Auftraggebers.

Gleichzeitig mit der Warenübernahme hat der Lieferant das Dokument, das die Qualität der Ware bescheinigt, andere Belege sowie die zur bestimmungsgemäßen Benutzung, Wartung und Reparatur der Ware benötigten Informationen in ungarischer Sprache (zum Beispiel Gebrauchsanweisung, sämtliche Dokumentationen zur Inbetriebsetzung und Ingebrauchnahme) zu übergeben. Eine verspätete, mangelhafte Erfüllung oder Nicht-Erfüllung dieser Informationspflichten zieht auch bei Annahme der Ware eine Gewährleistungsverantwortung des Lieferanten nach sich.

Der Lieferant hat die Ware in der gesetzlich oder bestellungsmäßig vorgeschriebenen Verpackung, oder mangels einer solchen in einer entsprechenden Verpackung zu liefern, welche die Unversehrtheit und Qualitätsbewahrung der Ware während der gesamten Dauer des Transports und des Ein- und Ausladens sicherstellt. Die Bestellnummer des Auftraggebers und die genaue Lieferadresse sind auf jedem Paket und jedem Dokument anzugeben. Der Lieferant hat alle Pakete mit einer ausführlichen Verpackungsliste weiterzuleiten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen, gerechnet vom Eingang der Bestellung, schriftlich zu bestätigen.

Falls der Lieferant die Bestellung mit Änderung annimmt oder verspätet zusendet, kommt der Vertrag zwischen den Parteien nur zustande, wenn das geänderte oder verspätet eingegangene Angebot von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wird.

Die Erfüllungsfrist bedeutet den Stichtag in der bestätigten Bestellung, bis zu dem der Lieferant dem Auftraggeber die Ware am Erfüllungsort zur Abnahme anzubieten hat.

Der Lieferant ist zur Vorlieferung nur berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Wunsch bezüglich Vorlieferung vorab schriftlich angenommen hat.

Der Lieferant hat den Auftraggeber in dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt per Fax und/oder auf elektronischem Wege über die Absendung der Ware unter Mitteilung detaillierter Angaben zur Ware beziehungsweise zur Absendung zu informieren.

Vor der Annahme der Erfüllung hat der Auftraggeber das Recht, Menge und Qualität der Ware einzeln oder – je nach Wahl des Auftraggebers – stichprobeweise zu prüfen.

Das Eigentums- und Verfügungsrecht an der Ware sowie das Schadensrisiko gehen nach erfolgter Übergabe/Übernahme der Ware am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Erfüllungsort ist der Standort des Auftraggebers.

3. Zahlungsbedingungen:

Bei vertragsgemäßer Erfüllung der im Vertrag festgelegten Verpflichtungen hat der Lieferant das Recht, seine Rechnung vorzulegen.

Der Lieferant hat nur bezüglich der tatsächlich ohne Mengen- und Qualitätsmängel geleisteten, von dem Auftraggeber ordnungsgemäß bestätigten Lieferung das Recht, eine Rechnung vorzulegen, und zwar zusammen mit den Dokumenten, die die erfolgte Erfüllung nachweisen (unterschriebener Lieferschein, Erfüllungsnachweis, Übergabe-/Übernahmeprotokoll, Einweisungsprotokoll usw.).

Der Lieferant hat die Rechnung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Vertragsvorgaben inhaltlich, formal und mathematisch richtig auszustellen und dem Auftraggeber in Originalausfertigung per Post zuzuschicken. Wenn die obligatorisch beizulegenden Dokumente nicht vorhanden sind, wird der Gegenwert nicht bezahlt.

In der Rechnung müssen die folgenden speziellen Daten angeführt sein:

- Bestellnummer
- Lieferscheinnummer / Nummer des Erfüllungsnachweises

Die Bezahlung der Rechnung stellt keinen Verzicht auf irgendwelche – aus dem Vertrag oder Gesetz stammenden – Rechte des Auftraggebers dar.

Der Auftraggeber hat das Recht, von dem Kaufpreis den Betrag einer etwaigen vom Lieferanten zu tragenden Konventionalstrafe einzubehalten und kann darauf etwaige abgelaufene Schulden des Lieferanten anrechnen.

Der Auftraggeber begleicht den Gegenwert der Rechnung, die den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften restlos entspricht, per Überweisung binnen 30 Tagen, gerechnet von dem Eingang der Rechnung, es sei denn, die Parteien vereinbaren andere Bedingungen. Die Zahlung erfolgt in der in der Bestellung angegebenen Devisenart; mangels einer solchen erfolgt sie in der ungarischen Währung Forint (HUF).

Die Zahlungspflicht des Auftraggebers gilt mit dem Tag der Belastung seines Bankkontos als erfüllt.

Der Auftraggeber leistet keine Anzahlungen.

Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen zu zahlen, deren Höhe mit der Summe der jeweiligen Basiszinsen der Notenbank identisch ist.

4. Haftung und Garantie

Der Lieferant übernimmt für die vertragsgemäße Leistung der Ware Gewährleistung mindestens mit der folgenden Dauer:

12 Monate ab Übergabe/Übernahme der Ware oder – wenn eine Inbetriebsetzung erforderlich ist – ab Inbetriebsetzung, jedoch nicht mehr als 24 Monate ab Warenübernahme; bei Waren, die zur dauerhaften Benutzung bestimmt sind: 36 Monate, jedoch nicht mehr als 48 Monate ab Warenübernahme.

Darüber hinaus hat der Lieferant dem Auftraggeber die von dem Hersteller für die Waren gewährte Haftung zu gewährleisten, deren Dauer nicht kürzer sein darf als die gesetzlich verbindlich vorgeschriebene Dauer.

Der Lieferant haftet und übernimmt Garantie für die vertragsgemäße Leistung, das heißt dafür, dass die Ware im Erfüllungszeitpunkt:

- (a) den in der Bestellung vorgeschriebenen Bedingungen, den Rechtsvorschriften (einschließlich der für Produkthaftung gültigen Rechtsvorschriften) und den behördlichen Vorschriften entspricht,
- (b) für den/die Zweck/e geeignet ist, für den/die sie hergestellt und verkauft worden ist, für die der Auftraggeber sie verwenden wird, einschließlich auch jener speziellen Zwecke, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssen,
- (c) frei von Fehlern ist (einschließlich versteckter Fehler),
- (d) von Ansprüchen und Rechten Dritter jeglicher Art frei ist
- (e) mit einem gesetzlichen Rechtstitel ins Eigentum übernommen wird.

Sollte die Ware die vorstehenden Festlegungen und/oder vertraglich festgehaltenen Eigenschaften während der Garantie- oder Haftungsdauer nicht erfüllen, hat der Lieferant unverzüglich nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Lieferanten sofort auf eigene Kosten je nach Wahl des Auftraggebers:

- (a) die Mängel vollständig zu beseitigen oder
- (b) die Ware auszutauschen oder
- (c) dem Auftraggeber Preisminderung zu gewähren.

Sollte der Lieferant die mangelhafte oder nicht entsprechende Ware nicht binnen 5 Werktagen ab Aufforderung durch den Auftraggeber oder nicht spätestens innerhalb der von dem Auftraggeber anberaumten Zeit ausbessern oder austauschen, hat der Auftraggeber das Recht, die Ausbesserung oder den Austausch – bei vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten – auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Der Lieferant haftet auf Schadenersatz für jene von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüche, die aus der Verletzung von Haftungsrechten, welchen auch immer, stammen oder damit zusammenhängen.

5. Informationspflicht des Lieferanten

Der Lieferant hat dem Lieferanten während der Vertragsdauer unverzüglich schriftlich zu melden, wenn gegen den Lieferanten eine Zwangsvollstreckung oder ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wird, beziehungsweise wenn das dafür zuständige Organ des Lieferanten eine freiwillige Liquidation beschließt oder wenn sich seine Zahlungsfähigkeit aus welchem Grund auch immer derart verschlechtert, dass es die genaue Vertragserfüllung gefährden kann. Der Lieferant hat den Auftraggeber über bedeutende Veränderungen in seinem Unternehmen (Inhaberwechsel, Kapitalsenkung, Veränderungen in der Person der leitenden Amtsträger usw.) schriftlich zu informieren.

Der Lieferant hat den Auftraggeber während der Vertragsdauer über sämtliche Umstände schriftlich zu informieren, die eine fristgerechte Erfüllung der in der Bestellung festgelegten Pflichten gefährden oder einen unbegründeten Kostenzuwachs bewirken können.

Bei Einstellung der Produktion von Produkten oder Ersatzteilen muss der Auftraggeber rechtzeitig unter Angabe der letzten Bestellmöglichkeit informiert werden.

6. Konventionalstrafe

Bei Erfüllungsverzug hat der Lieferant eine Verzugsstrafe wie folgt zu zahlen:

Die Höhe der für jeden angefangenen Tag des Verzugs zu zahlenden Konventionalstrafe beträgt 1% vom Kaufpreis, jedoch maximal 20% vom Kaufpreis.

Bei Erreichen der maximalen Konventionalstrafe oder bei Interessenwegfall seitens des Auftraggebers ist der Vertrag als nicht erfüllt (gescheitert) anzusehen. Bei Nichterfüllung hat der Lieferant auch eine Konventionalstrafe wegen Scheiterns zu zahlen, deren Höhe 20% des Kaufpreises beträgt.

Sollte die Leistung des Lieferanten im Übrigen aus welchem Grund auch immer nicht vertragsgemäß sein (mangelhafte Leistung), hat der Lieferant eine Konventionalstrafe zu zahlen, deren Höhe 20% vom geldlichen Gegenwert der von der mangelhaften Leistung betroffenen Vertragspflicht, oder wenn dieser nicht festgestellt werden kann, 20% vom vollständigen Kaufpreis beträgt.

Verletzt der Lieferant seine im Vertrag festgelegte Geheimhaltungspflicht, hat er eine Konventionalstrafe zu zahlen, deren Höhe pro Fall 1.000.000 HUF beträgt, die jedoch nicht mehr sein darf als 20% des Kaufpreises.

Die Konventionalstrafe, die geltend gemacht werden kann, darf insgesamt gerechnet 40% des Kaufpreises nicht überschreiten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

Wenn die Ware im Zusammenhang mit einer anderen, durch den Auftraggeber von einem Dritten bestellten Ware verwendet wird und der Lieferverzug, die mangelhafte Leistung oder die Scheiterung den Betrieb des Auftraggebers hindert, hat der Lieferant sämtliche Kosten oder Schäden aus dem Verzug oder Ausfall des Betriebs zu ersetzen.

7. Geheimhaltung

Die Parteien erklären, dass Daten und Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrags bezüglich der jeweils anderen Partei und deren Tätigkeit wie auch immer bekannt geworden sind, so insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Existenz und der Inhalt des Vertrags, als Geschäftsgeheimnisse gelten, so dass sie diese Dritten nicht mitteilen, nicht zugänglich machen und nicht für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verwenden dürfen.

8. Vertragsbeendigung

Im Eintritt der in dieser Ziffer geschriebenen Fälle hat der Auftraggeber das Recht – wenn der Vertrag und die Art der Leistung dies nicht ausschließen und die erhaltene Leistung in vollem Wert zurückgegeben werden kann –, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung, schriftlich in einem Brief mit Rückschein ohne Schadenersatzzahlungspflicht zurückzutreten oder in einem davon abweichenden Fall den Vertrag fristlos zu kündigen.

- a) Der Lieferant verletzt seine im Vertrag übernommene Geheimhaltungspflicht, oder
- b) der Lieferant beeinträchtigt mit seiner Erklärung oder mit seinem Verhalten/seiner Vorgehensweise den guten Ruf des Auftraggebers, oder
- c) der Lieferant versäumt die vertraglich festgelegte Erfüllungsfrist und der Auftraggeber hat kein weiteres Interesse an der Erfüllung, oder
- d) der Lieferant verletzt seine vertraglich festgelegten und vorstehend nicht eigens genannten Pflichten wiederholt oder grob,
- e) der Lieferant ist zahlungsunfähig, gegen den Lieferanten wurde ein Konkursverfahren oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet.

Bei sofortiger Kündigung (bei Rücktritt) behält sich der Auftraggeber das Recht vor, seine aus dem Vertragsbruch resultierenden Rechte geltend zu machen

9. Gewererechtsschutz, Eigentumsrechte

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Wer keine gewerberechtlichen oder anderen Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant hat dem Auftraggeber Schäden, die im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen solcher Art entstehen, vollumfänglich zu ersetzen.

Alle dem Lieferanten von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Computerprogramme, Werkzeuge usw. bleiben vollständig Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers weder Dritten übergeben noch zur Einsichtnahme überlassen noch kopiert noch vernichtet werden.

Die von dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ware übergebenen Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Computerprogramme, Werkzeuge usw. gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.

10. Datenschutzbestimmungen

10.1. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Datenschutzgrundverordnung der EU (2016/679, „DSGVO“) und die jeweils gültigen ungarischen gesetzlichen Datenschutzvorschriften sind für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Datenverarbeitungs- und Auftragsverarbeitungstätigkeiten maßgebend.

Die Parteien halten fest, dass der Auftraggeber und der Lieferant für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Datenverarbeitung jeweils selbständig verantwortlich sind. Die Parteien halten fest, dass sie dementsprechend selbständig dafür verantwortlich sind, dass die von ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchgeführten Datenverarbeitungen den Datenschutzgrundsätzen (Artikel 5 DSGVO) entsprechend, mit rechtmäßiger Rechtsgrundlage erfolgen.

Jede Partei erfüllt ihre Pflichten bezüglich der Informierung von Betroffenen (Artikel 13 und 14 DSGVO) jeweils selbständig.

Jede Partei ist selbständig verantwortlich für den Schutz der im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten mittels entsprechender technischer und organisatorischer Maßnahmen (Artikel 25 DSGVO).

Jede Partei hat sicherzustellen, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich Mitarbeitern zugänglich sind, die sie für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben unbedingt brauchen, die z.B. zwecks Abschluss und Erfüllung des Vertrags handeln.

Jede Partei ist selbständig verantwortlich für den entsprechenden Schutz der im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten gegen unbefugten Zugang oder rechtswidrige Verarbeitung, zufälligen Verlust, Vernichtung oder Beschädigung beziehungsweise gegen andere Datenschutzvorfälle (Artikel 32 DSGVO).

Jede Partei sorgt selbständig für die Handhabung von etwaigen Datenschutzvorfällen, die die im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten betreffen, und für die

Meldung des Datenschutzvorfalls bei der Datenschutzbehörde sowie für die Information der Betroffenen (Artikel 33 und 34 DSGVO).

Jede Partei ist selbständig verantwortlich dafür, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr durchgeführte Datenverarbeitung im Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten angeführt wird (Artikel 30 DSGVO).

Nimmt eine der Parteien zwecks Erfüllung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags einen Auftragsverarbeiter in Anspruch, hat die Partei, die einen Auftragsverarbeiter in Anspruch nimmt, einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 DSGVO abzuschließen.

Falls eine der Parteien die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt, hat sie für die Erbringung einer zusätzlichen Garantie gemäß Kapitel V. DSGVO zu sorgen.

10.2. Gegenstand und Art der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung umfasst die Erfassung, Versendung, Verwendung und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, die für das Zustandekommen und die Erfüllung des Vertrags zwischen Auftraggeber und Lieferant erforderlich sind.

10.3. Mögliche Datenverarbeitungszwecke

- Rechnungsstellung
- Zur Auftragsbefreiung benötigte Daten
- Kontaktdaten

10.4. Arten der verarbeiteten Daten

- Identifikationsdaten
- Daten zur Kontaktpflege (Erreichbarkeiten)
- Zur Auftragsbefreiung benötigte Daten
- Zur Rechnungsstellung benötigte Daten

10.5. Datenverarbeitungsdauer

- Identifikations- und Kontaktdaten werden bis zur Vertragserfüllung aufbewahrt.
- Die zur Auftragsbefreiung benötigten Daten werden während der Dauer aufbewahrt, die zur Vorbringung von Ansprüchen freisteht.
- Die zur Rechnungsstellung benötigten Daten werden während der in den maßgebenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Dauer aufbewahrt.

10.6. Kategorien von Betroffenen

Arbeitnehmer der Lieferanten und andere persönlich Mitwirkende.

11. Anzuwendendes Recht, Rechtsstreitigkeiten

Die Parteien versuchen alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag auf friedlichem Wege beizulegen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die auf friedlichem Wege nicht beigelegt werden können, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des gemäß Firmenstandort des Auftraggebers zuständigen Kreisgerichts oder Gerichtshofes.

Für den Vertrag beziehungsweise dessen Auslegung sind die Vorschriften des Ungarischen Rechts maßgebend.

12. Sonstige Bestimmungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus den Einzelverträgen an andere Unternehmen der Stadler-Gruppe zu übergeben.

Der Vertrag kann – mit Ausnahme der Bestimmungen der AEB – ausschließlich einvernehmlich und schriftlich abgeändert werden.

Die Parteien haben während der Vertragserfüllung zusammenzuarbeiten, und in diesem Rahmen haben sie einander unverzüglich über alle von ihnen zu vertretenden wesentlichen Daten, Faktoren und Umstände, die eine Auswirkung auf den Vertrag haben, zu unterrichten.

Der Lieferant ist ausschließlich aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, den Vertrag oder einen bestimmten Teil (bestimmte Teile) davon oder einzelne im Vertrag festgelegte Rechte oder Pflichten oder Forderungen auf Dritte zu übertragen.

Der Lieferant verpflichtet sich, dass er sich dem für Lieferanten geltenden Qualifikationsverfahren im Qualitätsmanagementsystem des Auftraggebers unterwirft und dass er seine Datenleistungspflicht erfüllt.

Mit der Bestätigung oder Erfüllung der Bestellung anerkennt der Lieferant, die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen kennengelernt und ausdrücklich als verbindlich anerkannt zu haben. Die vorliegenden AEB haben gegenüber etwaigen allgemeinen Vertragsbedingungen des Lieferanten Vorrang.

Der Eindeutigkeit halber wird festgehalten, dass der Lieferant mit der von ihm auf welche Art und Weise auch erfolgenden Annahme oder Bestätigung beziehungsweise Erfüllung der Bestellung zur Kenntnis nimmt, dass wenn die Absendung der Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt, auch diese als Anhang der E-Mail zugeschickten AEB Vertragsbestandteil sind.

Die Parteien halten den Wortlaut der Allgemeinen Einkaufsbedingungen für eindeutig und verständlich. Sie anerkennen, dass der Inhalt der Allgemeinen Einkaufsbedingungen das Erfordernis des guten Glaubens nicht verletzt, und sie halten die darin abgefassten Bestimmungen für begründet.